

Finanzamt Leipzig II

Steuernummer
231 / 140 / 23000

Abdruck

Ort, Datum
Leipzig, 15. MAI 2015

Anschrift Nordplatz 11, 04105 Leipzig	
Telefon 0341 559 2565	Zimmer-Nr. 103
Auskunft erteilt: Frau Bikowski	

Finanzamt Leipzig II
Postfach 10 01 45 | 04001 Leipzig

**Freistellungsbescheid
zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
für das (die) Kalenderjahr(e) 2011, 2012, 2013**

Herrn
Roland Zosel
Steuerberater
Walter-Köhn-Str. 1d
04356 Leipzig

für Stiftung Bürger für Leipzig, Dorotheenplatz 2, 04109 Leipzig

A. Feststellungen

Zutreffendes ist angekreuzt

<input type="checkbox"/> Die vorgenannte Körperschaft
<input checked="" type="checkbox"/> Die Körperschaft
Bezeichnung Stiftung Bürger für Leipzig, Dorotheenplatz 2, 04109 Leipzig
ist
<input checked="" type="checkbox"/> nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
<input checked="" type="checkbox"/> nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
<input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen <input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.
Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
<input checked="" type="checkbox"/> ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und/oder § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine
<input checked="" type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input checked="" type="checkbox"/> Gewerbesteuer
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.
<input type="checkbox"/> Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

siehe Anlage

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4-9, 13,15, 22, 25 AO).

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO).

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO).

(§52 Abs. 2 Satz 2 AO).

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO)

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzung: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Anlage zum Abschnitt E (Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen) des Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2011, 2012, 2013 vom 15. MAI 2015

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke gemäß Abgabenordnung § 52 Abs. 2 S. 1 Nrn.:

4. die Förderung der Jugendhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.